Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/7/14 1Ob553/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1994

Norm

ABGB §1299 G
ABGB §1311 IIc
GmbHG §25
GmbHG §85 Abs1
KO §69
StGB §159 Abs1

Rechtssatz

War die Hausbank über die Vermögenslage der GmbH ins einzelne genau informiert, begegnete sie dem Vorschlag des Geschäftsführers, den Konkurs zu beantragen mit einer günstigen Fortbestehungsprognose und stellte sie die Kredite nicht fällig, kann dem Geschäftsführer ein Sorgfaltsverstoß für Verletzung von Gläubigerschutzvorschriften nicht angelastet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 553/94
  Entscheidungstext OGH 14.07.1994 1 Ob 553/94
  Veröff: SZ 67/128

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0026476

Dokumentnummer

JJR_19940714_OGH0002_0010OB00553_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at